

## **Verordnung des Landeshauptmannes von Oberösterreich über verbindliche Tarife für das Personenbeförderungsgewerbe mit PKW (Taxi) für Fahrten innerhalb der Stadtgemeinde Linz**

Aufgrund des § 13 Abs. 3 und des § 14 Gelegenheitsverkehrs-Gesetz 1996, BGBl. Nr. 112/1996, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 18/2022, werden für das Personenbeförderungsgewerbe mit PKW (Taxi) für Fahrten innerhalb der Stadtgemeinde Linz folgende verbindliche Tarife festgesetzt:

### **§ 1 Tagtarif**

(1) Die Grundgebühr beträgt:

1. Bei Einsteigen des Fahrgastes am Taxistandplatz oder bei Anhaltung unterwegs € 6,40.
2. Bei Herbeirufen des Taxis durch Funk oder Taxitelefon zum gewünschten Einsteigeort des Fahrgastes bei freier Anfahrt € 7,10.
3. Bei Herbeirufen des Taxis zu einem Taxistandplatz ist die Grundgebühr gemäß Z. 1 zu verrechnen.

(2) Die Streckentaxe ist wie folgt zu berechnen:

Die ersten 1.000 Meter sind in der Grundgebühr enthalten, dann bis 5.000 Meter zurückgelegte Wegstrecke je weitere begonnene 116 Meter € 0,20.

Über 5.000 Meter zurückgelegte Wegstrecke je weitere begonnene 133 Meter € 0,20.

(3) Zeittaxe für Stehzeiten:

Die Zeittaxe für Stehzeiten beträgt pro Stunde € 30,00.

Die ersten 180 Sekunden sind in der Grundgebühr enthalten, nach Ablauf von 180 Sekunden, jedenfalls aber nach Zurücklegung einer Wegstrecke von 1.000 Metern je weitere 24 Sekunden € 0,20.

(4) Der Tagtarif gemäß Abs. 1 bis 3 ist an Werktagen von 06:00 Uhr bis 21:00 Uhr zu verrechnen.

### **§ 2 Nacht-, Sonn- und Feiertagstarif**

(1) Die Grundgebühr beträgt:

1. Bei Einsteigen des Fahrgastes am Taxistandplatz oder bei Anhaltung unterwegs € 7,20.
2. Bei Herbeirufen des Taxis durch Funk oder Taxitelefon zum gewünschten Einsteigeort des Fahrgastes bei freier Anfahrt € 7,90.
3. Bei Herbeirufen des Taxis zu einem Taxistandplatz ist die Grundgebühr gemäß Z. 1 zu verrechnen.

(2) Die Streckentaxe ist wie folgt zu berechnen:

Die ersten 1.000 Meter sind in der Grundgebühr enthalten, dann bis 5.000 Meter zurückgelegte Wegstrecke je weitere begonnene 105 Meter € 0,20.

Über 5.000 Meter zurückgelegte Wegstrecke je weitere begonnene 121 Meter € 0,20.

(3) Zeittaxe für Stehzeiten:

Die Zeittaxe für Stehzeiten beträgt pro Stunde € 33,00.

Die ersten 180 Sekunden sind in der Grundgebühr enthalten, nach Ablauf von 180 Sekunden, jedenfalls aber nach Zurücklegung einer Wegstrecke von 1.000 Metern je weitere 21,82 Sekunden € 0,20.

(4) Der Nacht-, Sonn- und Feiertagstarif gemäß Abs. 1 bis 3 ist an Werktagen von 00:00 Uhr bis 06:00 Uhr und von 21:00 Uhr bis 24:00 Uhr sowie an Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen zu verrechnen.

### **§ 3**

#### **Mindestentgelte für Fahrten, die im Weg eines Kommunikationsdienstes bestellt werden**

Gemäß § 14 Abs. 1b Gelegenheitsverkehrs-Gesetz 1996, BGBl. Nr. 112/1996, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 18/2022, werden folgende Mindestentgelte für Fahrten, die im Wege eines Kommunikationsdienstes bestellt werden und für die eine Vereinbarung über den Fahrpreis sowie Abfahrts- und Zielort getroffen wird, festgelegt:

1. Das Mindestentgelt an Werktagen von 06:00 Uhr bis 21:00 Uhr setzt sich zusammen aus:

a) Grundentgelt: € 7,10;

b) Streckenentgelt: Die ersten 1.000 Meter sind im Grundentgelt enthalten, dann bis 5.000 Meter zurückzulegende Wegstrecke je weitere begonnene 100 Meter € 0,17 und über 5.000 Meter zurückzulegende Wegstrecke je weitere begonnene 100 Meter € 0,15.

2. Das Mindestentgelt an Werktagen von 00:00 Uhr bis 06:00 Uhr und von 21:00 Uhr bis 24:00 Uhr sowie an Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen setzt sich zusammen aus:

a) Grundentgelt: € 7,90;

b) Streckenentgelt: Die ersten 1.000 Meter sind im Grundentgelt enthalten, dann bis 5.000 Meter zurückzulegende Wegstrecke je weitere begonnene 100 Meter € 0,19 und über 5.000 Meter zurückzulegende Wegstrecke je weitere begonnene 100 Meter € 0,16.

Verkehrsbedingte Stehzeiten sind mit dem Mindestentgelt abgedeckt. Für darüber hinaus gehende Wartezeiten, die vom Besteller veranlasst werden, wird ein Zuschlag in Höhe von € 0,50 pro Minute als Mindestentgelt festgelegt.

### **§ 4**

#### **Fahrpreisanzeiger**

In den Fahrpreisanzeiger dürfen ausschließlich die in dieser Verordnung genannten Tarife einprogrammiert werden. Es dürfen nur solche Fahrpreisanzeiger verwendet werden, die

automatisch vom Tagtarif auf den Nacht-, Sonn- und Feiertagstarif und umgekehrt umschalten. Darüber hinaus müssen die verwendeten Fahrpreisanzeiger in der Lage sein, durch geeignete Anzeige im Display sicherzustellen, dass der Kunde kontrollieren kann, dass die in der jeweiligen Grundgebühr enthaltene Wegstrecke bzw. Zeit in vollem Ausmaß zur Verfügung steht.

## **§ 5 Tarifpflicht**

Für das Personenbeförderungsgewerbe mit PKW sind für Fahrten innerhalb von Linz, bei denen das Aufnehmen und Absetzen von Fahrgästen im Rahmen eines Beförderungsvorganges innerhalb von Linz erfolgt, die in dieser Verordnung bestimmten Tarife oder Mindestentgelte einzuheben.

## **§ 6 Strafen**

Übertretungen dieser Verordnung sind gemäß § 15 Abs. 1 und Abs. 5 des Gelegenheitsverkehrs-Gesetzes 1996, BGBl. Nr. 112/1996, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 18/2022, zu ahnden.

## **§ 7 Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt mit 13. Juni 2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung des Landeshauptmannes von Oberösterreich über verbindliche Tarife für das Personenbeförderungsgewerbe mit PKW (Taxi) für Fahrten innerhalb der Stadtgemeinde Linz, Amtliche Linzer Zeitung, Folge 26/2020, in der Fassung Amtliche Linzer Zeitung, Folge 6/2021, außer Kraft.

## **§ 8 Übergangsbestimmungen**

Innerhalb einer Frist von vier Wochen ab Inkrafttreten dieser Verordnung muss die Einprogrammierung des gültigen Taxitarifes in die Fahrpreisanzeiger sämtlicher Taxifahrzeuge, die dieser Verordnung unterliegen, abgeschlossen sein. Bis zum Ablauf dieser Frist ist die Verwendung des Taxitarifes gemäß der Verordnung des Landeshauptmannes von Oberösterreich über verbindliche Tarife für das Personenbeförderungsgewerbe mit PKW (Taxi) für Fahrten innerhalb der Stadtgemeinde Linz, Amtliche Linzer Zeitung Folge 26/2020, in der Fassung Amtliche Linzer Zeitung, Folge 6/2021, zulässig.

Für den Landeshauptmann:

Landesrat Mag. Günther Steinkellner